

Vollmacht

Der Osthus & Partner Rechtsanwälte mbB, Große Schmiedestraße 8, 21682 Stade,

wird hiermit durch	
in Sachen	
wegen	

Vollmacht und Mandat erteilt.

- 1) zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 2) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- 3) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 4) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- 5) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen.

Hinweispflichten: Der Mandant / Die Mandantin wird darauf hingewiesen,

- 1) dass die Vergütung des Rechtsanwalts sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung und dort jedenfalls im Zivil- und im Verwaltungsrecht nach dem Gegenstandswert richtet (Hinweis gem. §49 b Abs.5 RVG), sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Vergütungsvereinbarung gem. § 4 RVG getroffen wird. Der Rechtsanwalt hat neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) dass im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), diese bei vollständigen oder teilweisen Unterliegen nicht die dem Gegner entstandenen Kosten umfasst, vgl. §123 ZPO.
- 3) dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten, bei außergerichtlicher Vertretung sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht, vgl. §12 a Abs.1 S.1 ArbGG. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst, es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung hat Deckungszusage erteilt oder es wurde Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe bewilligt. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber(-in)